

4. Kommunale Autonomiebestrebungen in Reaktion auf den Reformabsolutismus: Der Privilegienstreit der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann

a) Zur Ausgangslage: Die städtischen Privilegien als kommunale Autonomierechte

Allein schon die Tatsache, daß die beiden Städte Saarbrücken und St.Johann in der zweiten Hälfte des 18.Jahrhunderts einen Kampf um ihre Privilegien, die im städtischen Freiheitsbrief von 1322 grundgelegt waren, führten, scheint unsere generelle These von der Wiederbelebung mittelalterlichen Verfassungsdenkens im Zeitalter des aufgeklärten Reformabsolutismus zu bestätigen. Die städtischen Privilegien, die nicht einfach vom Fürsten verliehen werden konnten, sondern stets des agnatischen Konsenses bedurften, besaßen nämlich noch im 18.Jahrhundert "die Funktion einer festgeschriebenen Stadtverfassung"¹. Bevor wir unsere These näher überprüfen, wollen wir auch in diesem Fall - wie wir es bislang jedesmal getan haben - einen Blick auf die Ausgangslage werfen. Dabei fragen wir zunächst nach der Art und Weise, wie die Privilegienverleihung zustande kam, sodann nach den wichtigsten städtischen Privilegien, die als kommunale Autonomierechte fungierten, und schließlich danach, ob und inwieweit die beiden Saarstädte bereits vor der zweiten Hälfte des 18.Jahrhunderts um ihre Privilegien zu kämpfen hatten.

Über die Art und Weise, wie die Verleihung der städtischen Privilegien im März 1322 durch Graf Johann I.² vollzogen wurde, entnehmen wir bei Ruppertsberg eine außerordentlich wichtige und von der Forschung bislang viel zu wenig beachtete Stelle: "Ob Graf Johann den Befreiungsakt ganz aus eigenem Antrieb vollzog oder ob eine Bewegung in der Bürgerschaft ihn dazu veranlaßte, wissen wir nicht. Der Revers der Bürger läßt den Brief nicht als einseitigen Erlaß, sondern als gegenseitigen Vertrag erscheinen"³. In der Tat dürfen wir bei der Privilegienverleihung nicht allein den Freiheitsbrief im Auge haben, sondern auch den Revers der beiden Städte über eben diesen Freiheitsbrief⁴. In dem Revers verpflichteten sich Meier und Schöf-

¹ Vgl. zu den städtischen Privilegien jetzt Jung, Ackerbau, S.109ff. (zit.S.109); zur Einholung des agnatischen Konsenses ebd., S.143.

² Vgl. zur korrekten Datierung des städtischen Freiheitsbriefs Klein, Freiheitsbrief, S.132-146 (bes.137).

³ Vgl. Ruppertsberg, Städte I, S.15. Ennen (Selbstverwaltung, S.18) zitiert zwar diesen Satz von Ruppertsberg, schenkt ihm aber im Sinne eines mittelalterlichen Verfassungsdenkens keine weitere Beachtung, weil dies nicht in ihre allgemeine These vom kontinuierlichen Aufsichtsrecht der Herrschaft über die kommunalen Selbstverwaltungsrechte paßte. Auch Klein (Freiheitsbrief, S.134) maß diesem Faktum keinerlei Bedeutung zu: "Ob man darin, daß beide Seiten sich gegenseitig gleichförmige Urkunden über den gleichen Rechtsvorgang ausstellten, eine regelrechte Vertragshandlung zu sehen hat, mag dahingestellt sein."

⁴ Vgl. zum Freiheitsbrief von 1322 und dem Revers der beiden Städte Köllner, Städte I, S.28-41; der Original-Abdruck des Freiheitsbriefs bei Ruppertsberg, Städte I, S.442-452 u. Klein, Freiheitsbrief, S.140-146; wenn wir im folgenden aus dem Freiheitsbrief und dem Revers zitieren, dann tun wir dies aus sprachlichen Gründen nach der 'zeitgemäßen' Wiedergabe bei Köllner (ebd.) und nicht nach dem